

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 829

Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter

Von

Thomas Roth



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS ROTH

Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 829

Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter

Von

Thomas Roth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Roth, Thomas:

Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter / Thomas Roth. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 829)

Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10184-7

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsgesellschaft, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10184-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die Arbeit wurde im Juni 1999 abgeschlossen und im Wintersemester 1999 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit in Gießen als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht III.

Dem Lehrstuhlinhaber, Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling, M. A., inzwischen Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln, möchte ich herzlich danken. Er hat nicht nur die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas gegeben. Als Betreuer der Arbeit hat er mir außerdem die nötige Unterstützung zuteil werden lassen, dabei den Mut zur Eigenständigkeit stets gefördert und darüber hinaus für ein Arbeitsklima gesorgt, das ich als ausgesprochen angenehm und fruchtbar empfunden habe.

Mein Dank gilt außerdem Herrn Professor Dr. Klaus Lange, Professur für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre sowie Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs, für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens sowie dem Bundesministerium des Innern für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Für ihre Unterstützung und Geduld möchte ich nicht zuletzt meiner Ehefrau, Mattina Roth, ganz herzlich Dank sagen.

Köln, im August 2000

Thomas Roth

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung, Erkenntnisinteresse und Gang der Untersuchung	13
§ 2 Verhältnis der Sätze des Art. 101 GG zueinander	20
A. Recht auf den gesetzlichen Richter und Verbot von Ausnahmegerichten	20
B. Recht auf den gesetzlichen Richter und Gesetzesvorbehalt für Gerichte für besondere Sachgebiete	23
§ 3 Inhalt der grundrechtlichen Gewährleistung – Tatbestandsauslegung	26
A. Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Richter“	27
I. Einbeziehung bestimmter Richterfunktionen	29
1. Ergänzungsrichter und am Eröffnungsbeschluß beteiligter Richter	30
2. Berichterstatter	32
3. Vorbereitender und beauftragter Richter	39
II. EuGH als „gesetzlicher Richter“ im Sinne des Grundgesetzes	41
B. Interpretation des Tatbestandsmerkmals „gesetzlich“	44
I. Recht auf den „verfassungsmäßigen“ Richter	45
1. Einbeziehung sonstigen Verfassungsrechts	45
a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	45
b) Kritik an der Ausweitung des Gewährleistungsbereichs	49
2. Einbeziehung richterspezifischen Verfassungsrechts	50
II. Weitere Ausweitungsbestrebungen	53
III. Verfahren zur Bestimmung ehrenamtlicher Richter	57
§ 4 Anforderungen des Grundrechts an die hoheitlichen Gewalten	61
A. Leistungsrechtliche Dimension – der Anspruch auf eine gesetzliche Zuständigkeitsordnung	61
I. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – Grundrecht aus der Hand des Gesetzgebers	62
1. Grundrechtsdogmatische Begrifflichkeiten und Argumentationstopoi	63
a) Natürliche Freiheiten und leistungsrechtliche Freiheitsbereiche – Problematik der Bestimmung grundrechtlicher Anspruchsobjekte und Anspruchsinhalte	63
aa) Natürliche Freiheit als „externes“ Schutzobjekt abwehrrechtlicher Grundrechtspositionen	64
bb) Vorbehalte gegen konkrete Anspruchsinhalte leistungsrechtlicher Grundrechtspositionen	65
(1) Ausgangslage	65
(2) Unbestimmtheit des Schutzgegenstandes	67
(3) Finanzierbarkeit konkreter Anspruchsinhalte	71
(4) Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers beim Ausgleich grundrechtsimmanenter Interessengegensätze	72
b) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als institutionelle Garantie	73
c) Ausgestaltung oder Beeinträchtigung des Gewährleistungsbereichs – Notwendigkeit einer Grenzziehung	79

2. Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers – Bestimmtheitsgebot als Optimierungsgesetz oder Untermaßverbot?	80
a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Literatur im Überblick	82
b) Inhalt der Ausgestaltungspflicht	86
c) Differenzierung der Bestimmtheitsanforderungen nach der normierenden hoheitlichen Gewalt	89
d) Ergebnis zum Inhalt der Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers	91
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Grundrechtsbeeinträchtigungen durch den Gesetzgeber	92
a) Grundrechtsschranken des Rechtes auf den gesetzlichen Richter	92
aa) Kollidierendes Verfassungsrecht als Schranke des vorbehaltlos gewährleisteten Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG	93
bb) Insbesondere: Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes und Recht auf den gesetzlichen Richter im Spannungsfeld des Rechtsstaatsprinzips	95
b) Prinzip der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke	100
4. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Vorbehalt des formellen Gesetzes	102
a) Vorbehalt des formellen Gesetzes im Verhältnis zur Geschäftsverteilung der Gerichte	103
b) Vorbehalt des formellen Gesetzes im Verhältnis zur Exekutive	104
II. Systematisierung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Gewährleistungsbereichs durch den Gesetzgeber	107
1. Exekutive und Recht auf den gesetzlichen Richter	108
a) Staatsanwaltschaft und bewegliche Zuständigkeiten	108
aa) Bewegliche sachliche Zuständigkeiten im Gerichtsverfassungsgesetz	109
(1) Steuerung der Zuständigkeitsentscheidung über die „besondere Bedeutung des Falles“ und andere unbestimmte Rechtsbegriffe	110
(a) Besondere Bedeutung des Falles	110
(aa) Grundrechtsdogmatische Ausgangslage	111
(bb) Kritik am Rechtfertigungskonzept des Bundesverfassungsgerichts	112
(cc) Verfassungsgüter zur Rechtfertigung der Beeinträchtigungen und Verhältnismäßigkeit	115
(b) Zweckmäßigkeit einer Verhandlung vor dem Jugendgericht	118
(c) Erfordernis besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens	120
(2) Zuständigkeitsbeeinflussung über die Prognose der Straferwartung	121
bb) Bewegliche örtliche Zuständigkeiten im Strafverfahrensrecht ...	124
(1) Gerichtsstandshäufung im Strafverfahren	125
(2) Beweglicher Gerichtsstand des Ermittlungsrichters	127
cc) Zuständigkeitsbeeinflussung durch die Verbindung sowie ein Antragsrecht bei der Verbindung und Trennung von Strafsachen	128
dd) Übernahme der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	131

b)	Möglichkeiten der Einflußnahme durch die übrige Exekutive	133
aa)	Zuständigkeitsprobleme im Zusammenhang mit den Strafvollstreckungskammern	133
	(1) Flexible örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern	133
	(2) Zuständigkeit für den Rechtsschutz gegen Gefangenenverlegungen	136
bb)	Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide	137
2.	Rechtsprechung und Recht auf den gesetzlichen Richter	139
a)	Normen hinsichtlich der Beeinflussung des Rechtsweges und der Zuständigkeit von Gerichten	139
aa)	Verweisung an das zuständige Gericht bei eigener Unzuständigkeit oder Unzuständigkeit eines vorinstanzlichen Gerichts	140
	(1) Normenbestand und Regelungszusammenhang	140
	(2) Ausnahme: Wahlrecht gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 GVG ...	142
bb)	Herbeiführung richterlicher Zuständigkeit in Ausnahmesituationen, Streit- und Konfliktfällen oder bei Unzuständigkeit eines mit der Sache befaßten Gerichts	144
cc)	Zulassung von Rechtsmitteln und Annahme von Verfassungsbeschwerden	147
dd)	Zurückverweisung des Bundesverfassungsgerichts	149
ee)	Zurückverweisung der Rechtsmittelgerichte	152
	(1) Beschreibung der rechtlichen Grundlagen	152
	(2) Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschriften	154
ff)	Abgrenzung der Revisionszuständigkeit zwischen den obersten Landesgerichten und dem Bundesgerichtshof nach § 8 Abs. 2 EGGVG	157
gg)	Übernahme von Jugendstrafsachen durch die Jugendkammer nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG	158
hh)	Bestimmung des Gerichtsstandes im Strafverfahren durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 12 Abs. 2 StPO	159
ii)	Trennung verbundener Strafsachen nach § 2 Abs. 2 StPO	159
b)	Normen hinsichtlich der Beeinflussung gerichtsjnterner Geschäftsverteilung durch Trennung und Verbindung von Verfahren	160
c)	Normen hinsichtlich der Veränderung der zahlenmäßigen Besetzung von Spruchkörpern	163
aa)	Übertragung von Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung auf Einzelrichter und Rückübertragung	164
bb)	Variable Besetzung der Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten	167
cc)	Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden oder Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren	168
dd)	Veränderung der Gerichtsbesetzung bei Gerichtsbescheiden oder anderen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung ...	171
ee)	Variable Spruchkörperbesetzungen in Strafsachen	173
	(1) Umfang beziehungsweise Schwierigkeit einer Sache als Kriterium einer Besetzungsveränderung	174

(2) Unterschiedliche Spruchkörperbesetzungen während und außerhalb der Hauptverhandlung	175
3. Recht des Klägers auf Wahl des Gerichtsstandes gemäß § 35 ZPO	178
4. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren durch die Präsidien der Oberlandesgerichte – § 140a Abs. 2 GVG als Systembruch	179
III. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Maßstab spruchkörperinterner Geschäftsverteilung der Gerichte	182
1. Spruchkörperinterne Geschäftsverteilung auf der Grundlage von § 21 g GVG	183
a) Grundrechtliche Pflicht der Vorsitzenden Richter zur Geschäftsverteilung	183
aa) Reichweite des grundrechtlichen Schutzbereichs hinsichtlich der Geschäftsverteilung	183
bb) Grundrechtliche Anforderungen an spruchkörperinterne Geschäftsverteilung	184
(1) Plenumsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	185
(2) Bewertung der Plenumsentscheidung	186
(3) Entscheidung der Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs	189
(4) Geschäftsverteilungspraxis beim Bundesfinanzhof und Bundesgerichtshof	190
(5) Bewertung der Geschäftsverteilungspraxis	192
b) Pflicht des Gesetzgebers zur Regelung der verfassungsrechtlichen Anforderungen spruchkörperinterner Geschäftsverteilung	194
c) Begutachtung und grundrechtskonforme Auslegung von § 21 g GVG	195
aa) Analyse der Gesetzesmaterialien	196
bb) Bewertung der Vorschrift	197
cc) Rechtspolitische Anmerkung	199
2. Zuständigkeitsbestimmung durch Terminierung – Geschäftsverteilung hinsichtlich ehrenamtlicher Richter	199
a) Rechtlicher Rahmen und Praxis der Geschäftsverteilung	200
b) Rechtsprechung und Literatur zur Terminierungspraxis im Überblick	202
c) Bewertung der Geschäftsverteilungspraxis	204
B. Abwehrrechtliche Dimension – Verbot willkürlicher Anwendung von Zuständigkeitsregelungen	206
I. Problemaufriß	207
II. Willkür als Maßstab für Grundrechtsverletzungen der Judikative	208
1. Inhalt des Willkürverbotes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	208
2. Unzulänglichkeiten des Willkürmaßstabes	212
3. Dogmatische Begründung des Willkürverbotes	214
a) Recht auf den gesetzlichen Richter als spezieller Gleichheitssatz oder Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes	215
b) Willkür als Definition „spezifischer Verfassungsverstöße“ der Judikative	217
c) Identität zwischen fehlerhafter Gesetzesanwendung und Grundrechtsverstoß	218

d) Einschränkung des Prüfungsumfangs zur Funktionsabgrenzung?	219
III. Grundrechtsverletzungen der Exekutive sowie der Gerichte bei der Anwendung von Geschäftsverteilungsplänen	220
§ 5 Bundesverfassungsgericht und Recht auf den gesetzlichen Richter	222
A. Probleme im Zusammenhang mit der Wahl der Richter	222
I. Regelung über Amtszeit und Neuwahl der Richter	224
II. Ersuchen um ein Hinausschieben der Neuwahl als Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG	226
III. Verzögerung der Neuwahl durch den Bundesrat als Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG	228
B. Variable Spruchkörpergrößen gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 BVerfGG	228
C. Wissenschaftliche Mitarbeiter – ein Problem des Rechtes auf den gesetzlichen Richter?	231
§ 6 Eckpunkte der Entwicklung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter im Überblick	233
Literaturverzeichnis	237
Sachwortverzeichnis	255

§ 1 Einführung, Erkenntnisinteresse und Gang der Untersuchung

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG umschreibt mit dem Verbot, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, ein Prinzip, das neben seiner einfachgesetzlichen Verankerung in § 16 GVG in zahlreichen Landesverfassungen seinen Niederschlag fand¹ und zudem durch internationales Recht² geschützt wird³.

Wendet man sich einleitend dem verfassungsrechtlichen Kontext zu, in dem die grundrechtsgleiche⁴ Bestimmung steht, so weist diese auf unterschiedliche Weise

¹ Art. 20 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen; Art. 86 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern; Art. 67 Satz 2 der Verfassung von Berlin; Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz; Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes; Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen; Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung verweist auf die Grundrechte des Grundgesetzes; Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verweist auf die Grundrechte des Grundgesetzes; Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verweist auf die Grundrechte des Grundgesetzes; Art. 78 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen; Art. 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt; Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

Enthalten war der Grundsatz auch in Art. 134 Satz 1 der DDR-Verfassung von 1949 und in Art. 101 der DDR-Verfassung von 1974.

² Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dazu *Miehse/Vogler*, in: Internationaler Kommentar EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 293 f.; *Villiger*, Handbuch, Rn. 408 ff. und *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 EMRK Rn. 122 f.

³ Zur Verankerung des „gesetzlichen Richters“ in Verfassungen anderer europäischer und nicht europäischer Staaten siehe bereits *Marx*, Richter, S. 136 ff. und aus neuerer Zeit *Eser*, in: FS Salger, S. 247 (258 ff.) sowie *Koch*, in: FS Nakamura, S. 282 (288 ff.) mit Blick auf die Problematik der Geschäftsverteilung.

⁴ So die Bezeichnung bei *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III/1, S. 359 f.; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, Art. 101 GG Rn. 1; *Degenhart*, in: Sachs, Art. 101 GG Rn. 1 („jedenfalls grundrechtsgleich“).

Die Bandbreite der Klassifizierung reicht im übrigen von der Bezeichnung als lediglich institutioneller Rechtsgarantie ohne grundrechtlichen Charakter (*Oehler*, ZStW 1952, 292 [296]), bis zu einer Qualifizierung als (echtem) Grundrecht bzw. Justizgrundrecht, justiziellem Grundrecht, Prozeß- und/oder Verfahrensgrundrecht sowie Hilfsgrundrecht, vgl. *Bettermann*, AöR 1969, 263; *Bettermann*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Dritter Band 2. Halbband, S. 556; *Scupin*, Richter, S. 87 f.; *Henkel*, Richter, S. 7; *Marx*, Richter, S. 61; *Hamm*, Ablehnung, S. 36; *Papier*, in: Isensee/Kirchhof, Band VI, § 153 Rn. 2; *Degenhart*, in: Isensee/Kirchhof, Band III, § 75 Rn. 17; *Stern*, in: Isensee/Kirchhof, Band V, § 109 Rn. 49; *Stern*, Staatsrecht III/2, S. 1141. Die außerdem vorkommende Benennung als grundrechtsähnliches Recht ist wohl eher geeignet, weitere Fragen aufzuwerfen, als eine Hilfestellung zur dogmatischen Einordnung der Verfassungsnorm zu geben, siehe *Maunz*, in: Maunz/Dürig, Art. 101 GG Rn. 6; *Stern*, Staatsrecht II, S. 916; *Wassermann*, in: Alternativkommentar, Art. 101 GG Rn. 10 („zumindest grundrechts-

Verknüpfungen zum Rechtsstaatsprinzip⁵ der Verfassung auf. Das Recht auf den gesetzlichen Richter wird einerseits als Ausprägung des Rechtsstaatsgebotes angesehen⁶ und dient andererseits der Verwirklichung anderer rechtsstaatlicher Einzelmerkmale im Sinne eines flankierenden Schutzes. Diese mehrschichtige Bedeutung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG klingt bereits in einer frühen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der grundsätzlichen Feststellung an, die Verfassungsnorm biete, im Einklang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 GG⁷ und der in Art. 92 und 97 GG verankerten Unabhängigkeit der Gerichte, die Gewähr für die Sicherung und Erhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung schlechthin⁸.

ähnlich“); *Hill*, in: *Isensee/Kirchhof*, Band VI, § 156 Rn. 50 (unter der Überschrift Justizgrundrechte!); *Reichl*, Richter, S. 53 Fn. 47; *Marx*, Richter, S. 62 („grundrechtskräftiges grundrechtsähnliches Recht“).

Das Bundesverfassungsgericht spricht teils von einem Grundrecht (BVerfGE 14, 156 [161 f.]) oder prozessualen Grundrecht (BVerfGE 28, 314 [323]) und teils von einem grundrechtsähnlichen Recht, das objektives Verfassungsrecht beinhalte (BVerfGE 21, 362 [373]; 61, 82 [104]).

Ungeachtet der Tatsache, daß im Parlamentarischen Rat darauf hingewiesen wurde, daß im Grundrechtsteil der Verfassung (Art. 1–19 GG) nicht alle Grundrechte zusammengefaßt seien (siehe die Aussage des Berichterstatters *von Mangoldt* im schriftlichen Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1949, S. 6; zur Entstehungsgeschichte vgl. *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 1460 ff. m. N.), erscheint eine Lösung sinnvoll, die einerseits den Gegebenheiten des geltenden Verfassungstextes Rechnung trägt, andererseits weitestmögliche Klarheit hinsichtlich der dogmatischen Behandlung des Rechts gewährleistet. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG befindet sich nicht im Abschnitt: „Die Grundrechte“, vielmehr wird das Prinzip verfassungsverfahrensmäßig den Grundrechten in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG gleichgestellt und enthält (entwicklungsgeschichtlich belegbar) nach seinem abwehrrechtlich formulierten Wortlaut eine subjektiv-rechtliche Gewährleistung, die sich gegen staatliche Gewaltausübung richtet. Die wesensmäßige Gleichwertigkeit (*Starck*) aber systematische Selbständigkeit, die bei der Arbeit mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ein Denken in grundrechtsdogmatischen Kategorien nach sich zieht, kommt daher am deutlichsten in der Einordnung als „grundrechtsgleiches Recht“ zum Ausdruck. Diese Qualifizierung erklärt darüber hinaus die Ausdehnung des personellen Schutzbereichs auf juristische Personen des öffentlichen Rechts.

⁵ Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wird bekanntlich nur in Art. 28 Abs. 1 GG ausdrücklich erwähnt, wird aber auch in Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG angesiedelt. Es handelt sich dabei um ein Kompendium unterschiedlicher in der Verfassung ausdrücklich oder nicht ausdrücklich verankerter Konkretisierungen, vgl. dazu nur *Kunig*, Rechtsstaatsprinzip, S. 117 ff.; *Sobota*, Rechtsstaat, S. 19 ff. und *Schmidt-Aßmann*, in: *Isensee/Kirchhof*, Band I, § 24 Rn. 69 ff.

⁶ Dazu nur BVerfGE 27, 355 (362); 82, 159 (194) sowie *Sachs*, in: *Sachs*, Art. 20 GG Rn. 52.

⁷ In der Entscheidung über die Friedensgerichte auf Gemeindeebene im Land Baden-Württemberg aus dem Jahre 1959 wurde dieser Zusammenhang bereits herausgearbeitet, BVerfGE 10, 200 (216 ff.); siehe dazu außerdem *Kern*, JZ 1960, 244 ff. und *Wipfelder*, VBl.BW 1982, 32 (41).

⁸ Siehe dazu die Ausführungen im darstellenden Teil des Berichts über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1848 auf der S. 56 zum Kapitel: „Die Rechtspflege“, auf die schon *Marx*, Richter, S. 2 verweist: „Eine unabhängige, unpolitische und rein sachlich eingestellte Rechtspflege ist ein besonders wichtiges Erfordernis und zugleich eine unentbehrliche Bürgschaft des Rechtsstaates.“ *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 1453 spricht in diesem Zusammenhang vom fundamentalen Charakter des Rechtes auf den gesetzlichen Richter für jede rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit. Es handele sich um konstitutionelles Gerichtsorganisations- und Prozeßrecht, welches zur rechtsstaatlichen Grundausrüstung der Gerichte gehöre.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG kommt in diesem Zusammenhang zunächst die Aufgabe zu, die rechtsstaatliche Funktion der Gerichte zu stärken, die darin besteht, die Rechtsordnung zu wahren⁹. Diese Funktion wird auf zweierlei Weise vom Prinzip des gesetzlichen Richters flankiert:

Als maßgebliche Verfassungsaussage zur rechtsstaatlichen Gerichtsorganisation des Grundgesetzes¹⁰ kommt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG die Aufgabe zu, Objektivität¹¹, Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte zu gewährleisten. Im Einklang mit der in Art. 97 GG verankerten Unabhängigkeit der Richter sollen Eingriffe Unbefugter in die Rechtspflege verhindert werden, um die Wahrheits- und Gerechtigkeitssuche im gerichtlichen Verfahren sachfremder und abträglicher Einflüsse zu entledigen¹². Das Ergebnis einer richterlichen Entscheidung soll nicht durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe, etwa die mit Blick auf einen bestimmten Fall vorgenommene, gezielte Auswahl der zuständigen Richter, beeinflusst werden¹³. Diesen Anforderungen wird eine Zuständigkeitsordnung gerecht, aus der sich für jeden Einzelfall im voraus die Zuständigkeit von Gerichten und Richtern ermitteln läßt. Unter solchen Bedingungen kann zwar nicht verhindert werden, daß sich ein Richter in einer Sache als befangen oder voreingenommen erweist. Für derartige Konstellationen sind in den Verfahrensordnungen die Vorschriften über den Ausschluß oder die Ablehnung von Richtern vorgesehen. Im Fall einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung hängt es jedoch vom Zufall ab, ob ein mehr oder weniger voreingenommener Richter mit der Sache betraut wird.

Die Verwirklichung der soeben beschriebene Aufgabe ist zusätzlich in der Lage, das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte zu stärken¹⁴. Schon aus menschlichen Erwägungen wird man es nicht ausschließen können, daß Betroffene Mißtrauen gegenüber der Motivation des in der Sache entscheidenden Richters hegen. Durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG kann jedoch zumindest erreicht werden, daß es keine sachliche Basis gibt, hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung von der Möglichkeit einer Manipulation auszugehen¹⁵. Dieser Umstand wird sich positiv auf die

Auch *Oehler*, ZStW 1952, 292 (297) hebt hervor, das Gebot gehöre geradezu konstitutiv zu jedem Rechtsstaat.

⁹ Zu dieser Aufgabe *Degenhart*, in: Isensee/Kirchhof, Band III, § 75 Rn. 1 ff.

¹⁰ *Degenhart*, in: Isensee/Kirchhof, Band III, § 75 Rn. 1 ff.

¹¹ BVerfGE 82, 159 (194).

¹² *Kissel*, § 1 GVG Rn. 2.

¹³ BVerfGE 4, 416 f.; 17, 299; 22, 258; 48, 254; 82, 96; 82, 159 (194); 95, 322 (328 ff.), NJW 1997, 1497 (1498).

¹⁴ *Träger*, in: FS Zeidler Band 1, S. 123 (124); zum Vertrauen in den Richter als einer Wurzel des Prinzips siehe bereits *Kern*, Ausnahme-Gerichte, S. 9.

¹⁵ Dazu eindrucksvoll bereits im Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, vom 10. bis 24. August 1948, Kommentierender Teil, S. 93 zu Art. 131: „Unter Ausnahmegerichten sind die durch die Regierung oder Verwaltung für bestimmte Einzelfälle oder Gruppen von Einzelfällen eingesetzten Gerichte zu verstehen, mit denen sich die Gefahr oder der Verdacht verbindet, daß die Gerichtsmitglieder mit einer bestimmten Tendenz ausgewählt werden.